

Statuten

1. Name / Sitz / Rechtsform

Die Evangelische Taufgemeinde Bachenbülach (ETG Bachenbülach) ist eine christliche Freikirche mit Sitz in Bachenbülach, Niederglatterstrasse 3. Sie ist ein im Handelsregister nicht eingetragener Verein und nach Artikel 60 ff des ZGB konstituiert.

Die ETG Bachenbülach ist Mitglied des Bundes der Evangelischen Taufgemeinden.

2. Zweck

Die ETG Bachenbülach ist eine christliche Freikirche auf der Grundlage der biblischen Lehre von Glaube, Umkehr, Wiedergeburt und Glaubenstaufe. Dazu werden folgende Ziele angestrebt:

- Verkündigung des Wortes Gottes und Anwendung der christlichen Lehre im Alltag sowie Ausübung biblischer Handlungen wie Taufe, Abendmahl, Einsegnungen, Aussendungen, Hochzeits- und Trauerfeiern usw.
- Förderung des christlichen Lebens ihrer Mitglieder auf der Grundlage der biblischen Lehre
- Durchführung verschiedener Dienste wie biblischer Unterricht für Kinder, Jugendarbeit, Mission und Evangelisation im In- und Ausland usw.
- Unterstützung von Werken christlicher Nächstenliebe in Form von geistlicher und materieller Hilfeleistung

Zur Erfüllung ihres Zweckes kann die ETG Bachenbülach Liegenschaften erwerben und veräussern sowie Verträge abschliessen.

Die ETG Bachenbülach erstrebt keine wirtschaftlichen Ziele.

3. Mitgliedschaft

Wer seine persönlich erlebte Wiedergeburt vor der Gemeinschaft der Gläubigen der ETG Bachenbülach oder den Ältesten bezeugt und die Glaubenstaufe verlangt oder schon empfangen hat, kann auf seinen Wunsch hin als Mitglied aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit einer an die Gemeindeleitung (die Ältesten) gerichteten mündlichen oder schriftlichen Austrittserklärung. Die Gemeindeleitung (die Ältesten) kann bei fortdauernder Missachtung der biblischen Grundsätze christlichen Lebens ein Mitglied ausschliessen oder bei fortdauernder Abwesenheit vom Gemeindeleben die Mitgliedschaft als beendet erklären. Bei Übertritt in eine andere Freikirche erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vereinsvorstand
- Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der ETG Bachenbülach. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand, die Gemeindeleitung (Älteste) oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, in der Regel nach einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen im Voraus und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

An der Vereinsversammlung nehmen die Mitglieder teil. Es können in der Regel aber auch Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, teilnehmen. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder der Gemeindeleitung (Älteste) kann diesen Personen auch das Stimmrecht erteilt werden.

4.1. Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Erlassen, ändern und aufheben der Statuten
- Erlassen einer Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung wird von der Gemeindeleitung (Älteste) verfasst und entwickelt. Spätere Änderungen erfolgen in gegenseitiger Absprache zwischen Gemeindeleitung und Vereinsversammlung. Eine Abstimmung ist fakultativ, kann aber verlangt werden.
- Genehmigung des Voranschlages für das neue Rechnungsjahr
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes bis spätestens 30. Juni des Folgejahres
- Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben, die die Kompetenzen des Vereinsvorstandes übersteigen
- Entscheid über Sachgeschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich von anderen Organen fallen
- Wahlen von:
 - Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - Mitgliedern der Revisionsstelle
 - Personen, welche sich gegen Entschädigung der Gemeinde teil- oder vollzeitlich für geistliche Aufgaben zur Verfügung stellen
 - Gemeindeleitung (Ältesten), Predigern, Diakonen und fakultativ von weiteren Funktionsinhabern

Für Abstimmungen und Wahlen gilt in der Regel das Absolute Mehr. Die Vereinsversammlung kann für einzelne Angelegenheiten das Qualifizierte Mehr beschliessen. In begründeten Fällen und mit Zustimmung des Vereinsvorstandes oder Gemeindeleitung (Älteste) sind schriftliche Stimmabgabe und Stellvertretung möglich.

Für die Wahl von Ältesten, Predigern und Diakonen sind ausschliesslich Mitglieder der ETG Bachenbülach stimmberechtigt. Eine solche Wahl ist nur durchführbar, wenn mindestens 70 % der Stimmberechtigten der ETG Bachenbülach anwesend sind. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Verhinderung ist eine schriftliche Stimmabgabe gestattet.

4.2. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist für die Führung des Vereins und insbesondere für die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zuständig. Er setzt sich zusammen aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes bestimmen unter sich den/die Vorsitzende(n) sowie den/die Stellvertreter(in) für die jeweilige Amtsdauer.

Dem Vereinsvorstand obliegen die Aufgaben in Bezug auf die wirtschaftlichen Belange der ETG Bachenbülach, so u.a.:

- Finanz- und Rechnungswesen inkl. Erstellung der Jahresrechnung und Voranschlags zuhanden der Vereinsversammlung
- Protokollführung über Entscheide der Vereinsversammlung und des Vereinsvorstandes
- Allgemeine Administration, Aktenverwaltung und Archivführung
- Sicherstellung von Unterhalt, Betrieb und Verwaltung der Liegenschaften und deren Einrichtungen
- Anstellung von Personen im Bereich der ökonomischen Belange
- Erwerb und Verkauf sowie Mieten und Vermieten von Liegenschaften

Der Vereinsvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen auf Einladung des Vorsitzenden zur Vorbereitung der jährlichen Vereinsversammlung und zur Erledigung der obliegenden Aufgaben.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Geschäfte vor. Er trägt die Gesamtverantwortung für die sorgfältige Erledigung der Aufgaben des Vereinsvorstandes.

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen im Vereinsvorstand der Vorsitzende und ein Mitglied zu zweien; für öffentlich-rechtliche Belange (Grundbucheinträge usw.) der Vorsitzende mit dem Aktuar.

Dem Vereinsvorstand stehen pro nicht budgetiertem Sachgeschäft folgende Kompetenzen zu:

- CHF 10'000.-- soweit es sich um einmalige Ausgaben handelt, sowie
- CHF 5'000.-- soweit es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.

Für die übrigen nicht budgetierten Sachgeschäfte bedarf es der Zustimmung der Vereinsversammlung.

4.3. Revisionsstelle

Der Verein ETG Bachenbülach erfüllt weder die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision noch für die eingeschränkte Revision. Er führt indessen eine freiwillige Revision durch.

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson, welche von der Vereinsversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung, insbesondere die Jahresrechnung, und erstellt einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

Sie ist berechtigt, jederzeit in die Buchführung Einsicht zu nehmen. Über besondere Feststellungen erstattet sie dem Vorstand oder dem Vorsitzenden umgehend Bericht.

5. Mittel

Es werden weder Mitgliederbeiträge noch Steuern erhoben. Der Finanzbedarf der ETG Bachenbülach wird gedeckt durch:

- freiwillige Unkostenbeiträge und Spenden
- Legate und Schenkungen
- Zinseinnahmen

Der Verein kann auch Kredite und Darlehen aufnehmen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Weitergehende Forderungen an die Mitglieder können ausdrücklich nicht gestellt werden.

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich den Zwecken der ETG Bachenbülach. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen umfasst die in der Jahresrechnung enthaltenen Aktiven. Weitergehende Vermögenswerte sind nicht vorhanden.

6. Schlussbestimmungen / Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung bedarf einer dreimonatigen Vorankündigung. Der Auflösung müssen mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Zweifelsfalle sind die Statuten zum Wohl der Gemeinde sowie in gegenseitiger Achtung und christlicher Rücksichtnahme auszulegen und anzuwenden.

Über die Verwendung des Vermögens, den Verkauf der Liegenschaften usw. entscheidet das 80 %ige Mehr der auflösenden Vereinsversammlung. Der Überschuss muss an christliche Werke fliessen, die sich im Sinne unserer Gemeinde für die bibeltreue Verbreitung des Wortes Gottes einsetzen.

Diese Statuten treten in Kraft auf Entscheid der Vereinsversammlung vom 12. April 2015. Sie ersetzen diejenigen vom 25.04.2010.

Bachenbülach, 12.04.2015



Patrick Hüppi
Vorsitzender



Christine Hunziker
Aktuarin